

Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Mecklenburg-Vorpommern



Opferhilfe
Neubrandenburg

BERATUNGSSTELLE für Betroffene von Straftaten



Hilfe für Opfer von Straftaten in Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Tilly-Schanzen-Straße 15 · 17033 Neubrandenburg
Tel. 0395 - 35 112 18 · info.nb@opferhilfe-mv.de



www.opferhilfe-mv.de

Workshop 4:

„Informieren-begleiten-stärken-von der Anzeige bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens“

1. Vorstellung – Vorstellungen
2. So sieht ein Gerichtssaal aus
3. Von der Strafanzeige bis zur Gerichtsverhandlung
4. Wie geht es den Kindern und Jugendlichen?
5. Psychosoziale Prozessbegleitung in MV
6. Fazit

1. Vorstellung – Vorstellungen

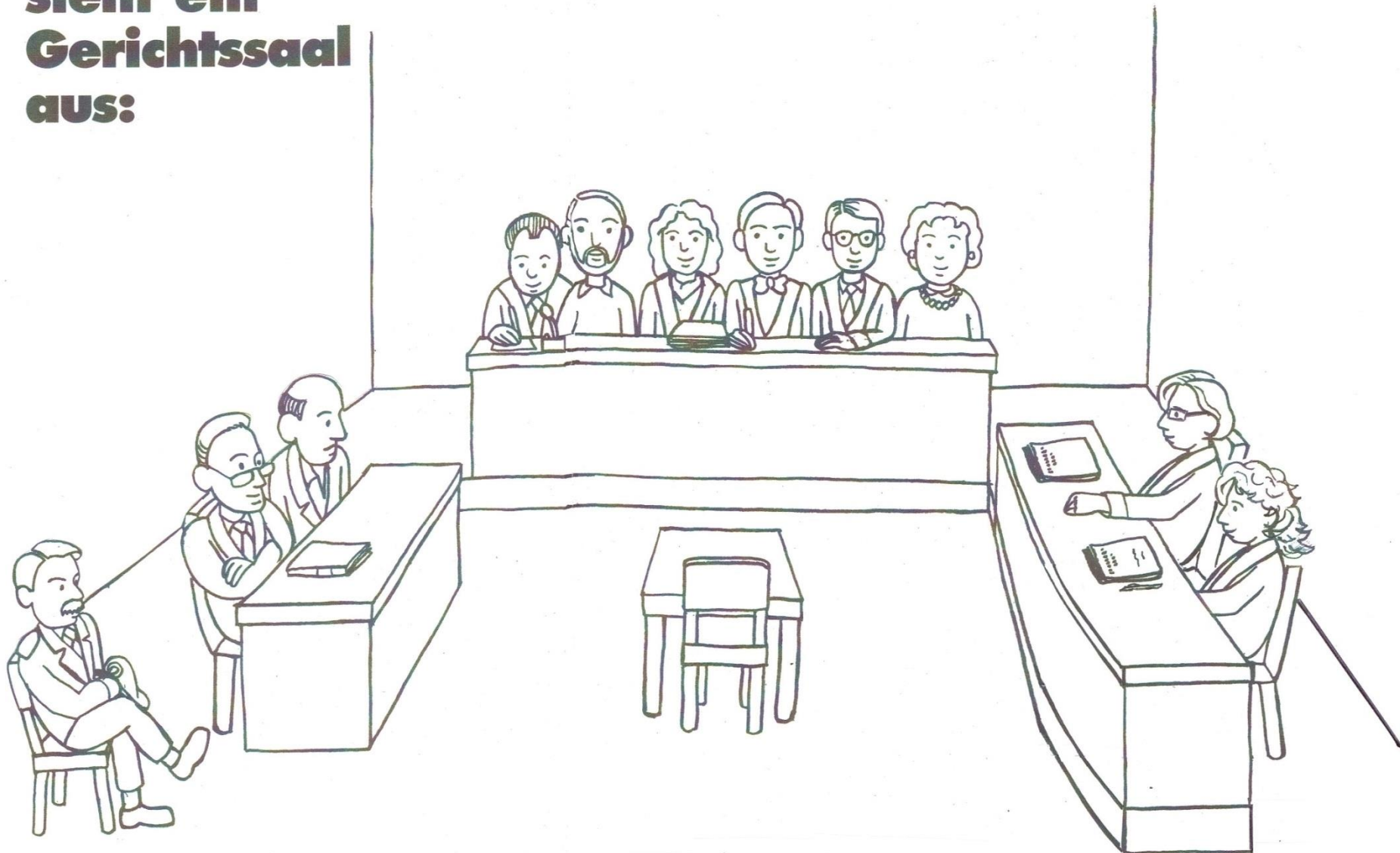
- Name
- Einrichtung
- Erfahrungen mit Strafverfahren?
- Wünsche & Erwartungen an den Workshop?

2. So sieht ein Gerichtssaal aus

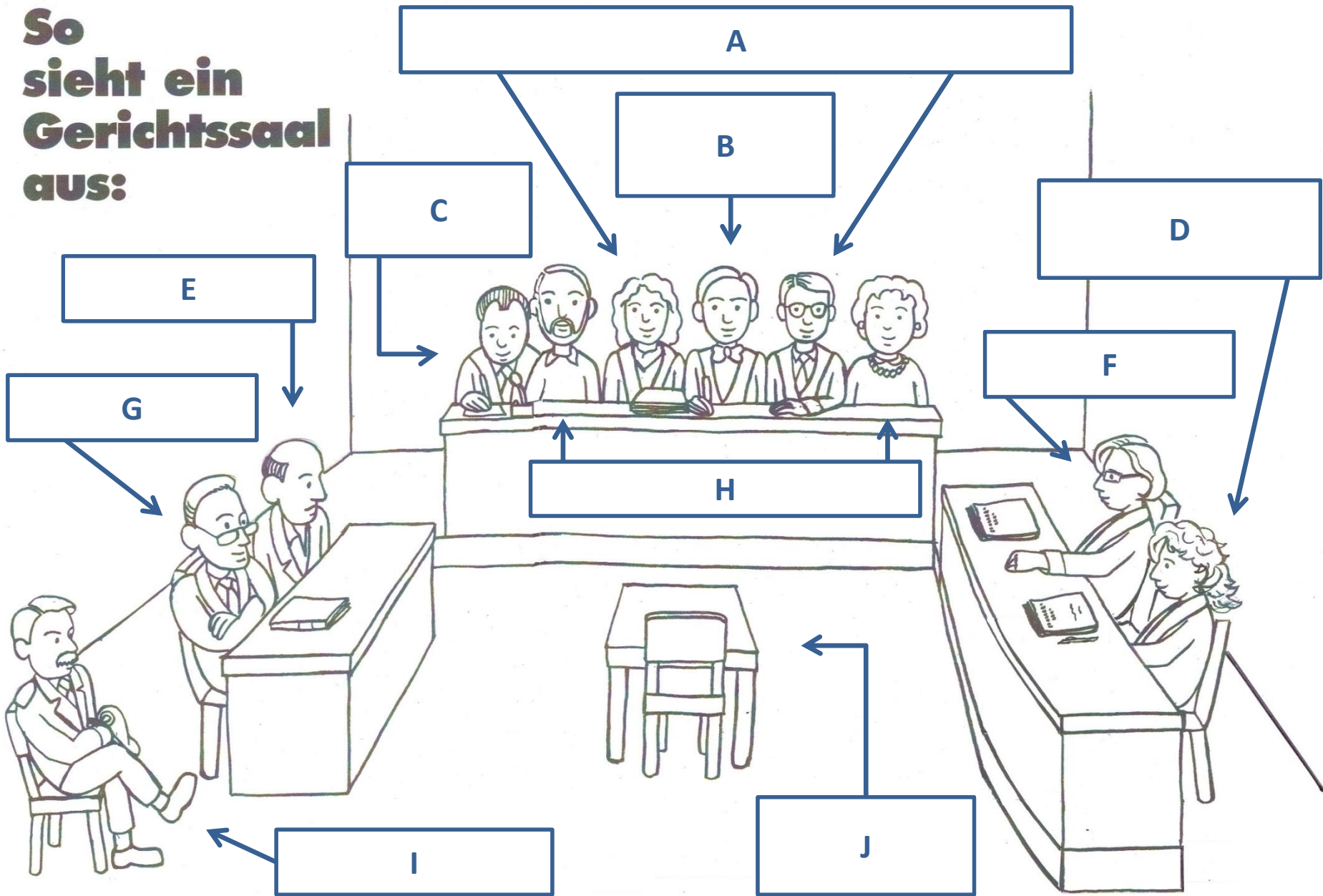
- Wer ist wer im Gerichtssaal?
- Abbildung modifiziert nach:

Rasmus Rabe: Was passiert eigentlich bei Gericht?

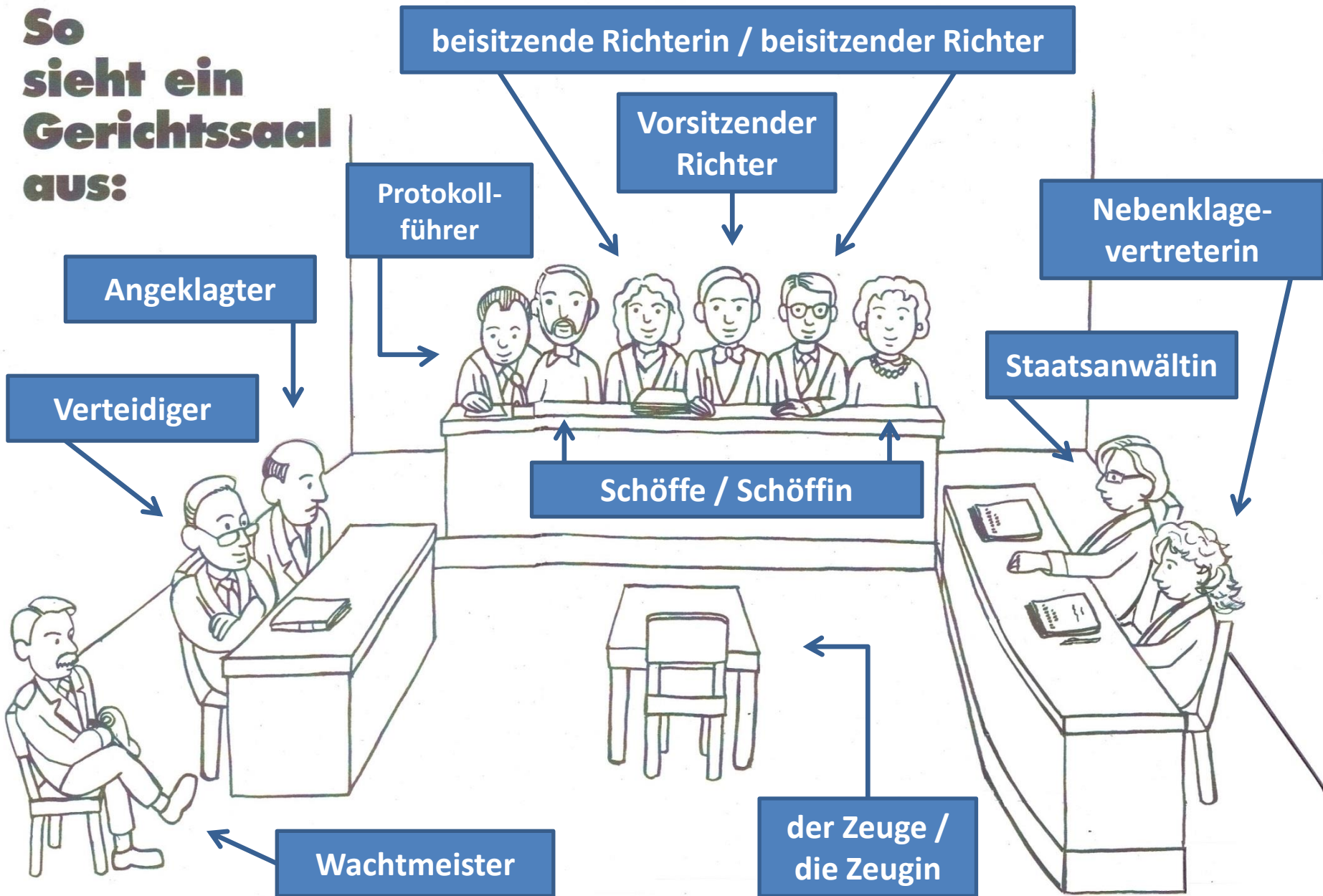
So sieht ein Gerichtssaal aus:



**So
sieht ein
Gerichtssaal
aus:**



So sieht ein Gerichtssaal aus:



3. Von der Strafanzeige bis zur Gerichtsverhandlung

- Verfahrensbeteiligte- siehe Gerichtssaal
- 3.1. Ablauf des Strafverfahrens
- 3.2. Verfahrensverzögerungen/Verfahrensdauer

3.1. Ablauf eines Strafverfahrens

- A. Strafanzeige
- B. Abschluss des Ermittlungsverfahrens durch StA
- C. Zwischenverfahren
- D. Hauptverfahren

A Strafanzeige

- **Beginn des Ermittlungsverfahren:**
 - Vernehmung bei der Polizei/Anzeigenaufnahme (Ergründung des Tatbestandes, Sicherung von Beweisen, Spuren, Auswertung Chatverlauf...) Belehrung, Informationen
 - (richterliche) Videovernehmung
 - Glaubhaftigkeitsgutachten, Sachverständige (Begutachtung des Täters)
 - Aussage des Beschuldigten
 - Ergänzungspfleger

B Abschluss des Ermittlungsverfahrens durch Staatsanwaltschaft = Herrin des Ermittlungsverfahrens

1. Einstellung durch Bescheid

- Mangels hinreichendem Tatverdacht/Beweise (sehr kleine Kinder können sich nicht artikulieren)
- Wegen geringer Schuld, mit und ohne Auflagen, Geldbußen
- Zur Verfahrensbeschleunigung (bei Vorliegen mehrerer oder schwerwiegenden Straftaten)
- Strafbefehl (Verurteilung ohne HV, Geldstrafen, bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung, nur wenn Beschuldiger einen Verteidiger hat)
- Möglichkeit der Beschwerde (bei der Generalstaatsanwaltschaft)
 - Klageerzwingungsverfahren möglich

B Abschluss des Ermittlungsverfahrens durch Staatsanwaltschaft = Herrin des Ermittlungsverfahrens

2. Anklage beim zuständigen Gericht

Amtsgericht:

Verwarnung , Geldstrafe, Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren/ggf. auf Bewährung

Freiheitsstrafe von 2-max. 4 Jahren ohne Bewährung

Landgericht:

Freiheitsstrafen von mehr als 4 Jahren

Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder in Sicherheitsverwahrung

C Zwischenverfahren

- Ermittlungsrichter beim zuständigen Gericht prüft Zulassung der Klage
- Beschuldigte = Angeschuldigter

D Hauptverfahren

- Vorbereitung der HV (Terminbestimmung, Ladung-gestaffelt...)
- Grundsätze der HV: Mündlichkeit §§261,264 StPO, Unmittelbarkeit

§250 StPO, Öffentlichkeit

Angeschuldigter = Angeklagter

Eröffnung der HV (Aufruf der Sache, Feststellung der Anwesenheit von...und Personalien des Angeklagten) Verlesung der Anklageschrift

Vernehmung des Angeklagten (Person und Sache)

Beweisaufnahme (u.a. Befragung von Zeugen, Gutachten, Inaugenscheinnahme von Sachbeweisen...)

Plädoyers und letztes Wort des Angeklagten

Urteilsberatung und Urteilsverkündung, Rechtsmittelbelehrung

3.2. Verfahrensverzögerungen/Verfahrensdauer

- im HV angefordertes Gutachten oder Sachverständiger, neue Beweise
- Krankheit eines Verfahrensbeteiligten
- Nicht erscheinen z.B. des Angeklagten zum Termin der HV
- Vorrangig zu bearbeitende Fälle (Fristen, U-Haft)
- Eingelegte Rechtsmittel(Berufung, Revision, Beschwerde)
- Eventuelle Gegebenheiten, die nicht Aktenkundig waren

- Dauer: 6 Monate...
- Erst nach Abschluss des Strafverfahrens ist eine Aufarbeitung der Tatfolgen möglich!

4. **Wie geht es den Kindern und Jugendlichen?**

- Mögliche Gedanken?
- Mögliche Fragen?
- Mögliche Wünsche & Erwartungen?
- Mögliche Gefühle?

4. Wie geht es den Kindern und Jugendlichen?

Was ist, wenn ich mich nicht erinnern kann?

Muss ich zu dem Termin wirklich hin?

Wenn man mir nicht glaubt – muss ich dann ins Gefängnis?

Muss ich dann nicht zur Schule?

Wie lange lagern die Akten?

Kann ich Freunde mitbringen?

Was trägt der Richter unter seiner Robe?

Was passiert, wenn ich nicht zur Verhandlung gehe?

Wenn Jugendliche zu einer Geldstrafe verurteilt werden –
müssen das dann die Eltern zahlen?

Wo sind bei Gericht die Toiletten?

Wird der Verurteilte sofort ins Gefängnis abgeführt?

5. Psychosoziale Prozessbegleitung von 2010-2016 in MV

- Zielgruppe
 - Kinder, Jugendliche, Heranwachsende bis 21 Jahre
 - Sexuelle oder körperliche Gewalt
- Ziele
 - Reduktion strafverfahrensbezogener Belastungen
 - Vermeidung von Sekundärviktimsierung
 - (Wieder-)Herstellung der Aussagetüchtigkeit
- Grundsätze
 - freiwillig & kostenfrei
 - **keine Gespräche über den zu verhandelnden Sachverhalt**

V. Psychosoziale Prozessbegleitung in MV

	Landgerichtsbezirk Schwerin*	Landgerichtsbezirk Rostock***	Landgerichtsbezirk Neubrandenburg*	Landgerichtsbezirk Stralsund**
2010	19	-	3	-
2011	17	-	8	-
2012	8	-	25	-
2013	21	-	19	-
2014	24	19	27	23
2015		27	25	13
2016	41	28	15	7

* Projektbeginn: 1. Juli 2010

** Projektbeginn: 1. Januar 2014

*** Projektbeginn: 1. Februar 2014

5. Psychosoziale Prozessbegleitung von 2010 -2016 in MV

Vor der Gerichtsverhandlung

- Alters- und entwicklungsgerechte Informationsvermittlung über den Ablauf eines Strafverfahrens und die Aufgaben der Verfahrensbeteiligten
- Sicherstellung einer anwaltlichen Vertretung
- Bei Bedarf Begleitung zu Vernehmungen
- Bei Bedarf Vermittlung weiterführender Hilfen
- Besuch des Gerichtsgebäudes, Gerichtssaals;
ggf. Kennenlernen des/r vorsitzenden Richters/in
- 24-stündige Telefonbereitschaft vor der Gerichtsverhandlung

5. Psychosoziale Prozessbegleitung von 2010-2016 in MV

Während der Gerichtsverhandlung

- Begleitung der Zeugin/des Zeugen während der gesamten Gerichtsverhandlung
- Alters- und entwicklungsgerechte Erklärung von juristischen Begriffen und Abläufen

Nach der Gerichtsverhandlung

- Erklärung des Urteils
- Bei Bedarf Vermittlung weiterführender Hilfen
- Fortführung der Begleitung bei erfolgreichem Rechtsmittel

5. Psychosoziale Prozessbegleitung von 2010-2016 in MV

Warum psychosoziale Prozessbegleitung?

- Entlastung für Polizei und Justiz
- Entlastung für Kinder- und Jugendhilfe
- Entlastung für Bezugspersonen

- Unabhängige Ansprechperson
- Raum für strafverfahrensbezogene Fragen
- Gelegenheit zur Korrektur falscher oder ungenauer Vorstellungen
- Möglichkeit der aktiven Auseinandersetzung & Bewältigung

6. Fazit

Strafverfahren dauern zu lange und sind belastend!

Aber

*Kinder und Jugendliche selbst bewerten ihre
Gerichtserfahrungen trotz hoher Belastung
mehrheitlich positiv, sogar hilfreich, wenn sie von
PSPB begleitet wurden!*

**Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**